

[zurück an](#)

**Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn -Werke -
Wasserversorgung- Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn**

Beantragt wird

- Inbetriebsetzung der Wasseranlage** ¹
 Einbau eines Wasserzählers
 Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers
 Ausbau eines Wasserzählers
- provisorischer Anschluss (Bauwasser)**
 Gartenwasserzähler usw.

Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger: ²

Anschlussstelle/Objekt:

Name, Vorname / Firma	Flurstück-Nr.
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, Fax, E-Mail (für Kontaktaufnahme erforderlich)	Aufstellungsort der Messeinrichtung
Zählernummer	<input type="checkbox"/> Keller <input type="checkbox"/> Schacht <input type="checkbox"/> Vorder- oder Hinter-Gebäude <input type="checkbox"/> separates Gebäude

Die erforderlichen Arbeiten können ab _____ erfolgen.

Beantragt werden die oben angekreuzten Arbeiten am bezeichneten Objekt auf Basis der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 in Verbindung mit den Satzungen „Allgemeine Wasserversorgungssatzung (AWS)“ und „Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)“ der *Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn / der **Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, in den jeweils geltenden Fassungen für die Ver- und Entsorgungsgebiete der Verbandsgemeindewerke.

Der komplette Hausanschluss (inklusive Wasserzähler) wird vom Versorgungsunternehmen ausgeführt. Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift bereit, die entstehenden Kosten gemäß der gültigen Preisliste und des Stundenverrechnungssatzes zu zahlen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Frost und sonstigen Schäden zu schützen. Beschädigungen/Fehlfunktionen sind unverzüglich dem Versorgungsunternehmen zu melden. Kosten für Beschädigungen und deren Beseitigung gehen in voller Höhe zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Bei Neuanschluss gilt außerdem: Für die komplette Herstellung der Anlage - inclusive Setzen des Wasserzählers - ist die nachfolgende Fertigstellungsanzeige erforderlich. Der Wasseranschluss kann ohne rechtskräftig unterschriebene Fertigstellungsanzeige nicht erfolgen.

Fertigstellungsanzeige: Die vorgenannte Anlage/Objekt ist zur **Inbetriebsetzung** bereit.

Das Installationsunternehmen bestätigt hiermit, dass die Trinkwasseranlage gem. den geltenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) errichtet wurde. Die für die Erstellung gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik wurden beachtet. Die erforderlichen Prüfungen, insbesondere nach DIN 1988 und DVGW-Regelwerk wurden durchgeführt. Die installierten Materialien entsprechen, soweit erforderlich, den gültigen Normen und Richtlinien und sind gekennzeichnet.

Datum

Unterschrift und Stempel der ausführenden Installationsfirma

Mit der Unterschrift werden die vorgenannte/n Verordnung und Satzungen als verbindlich anerkannt. Zu diesem Antrag werden die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 i.d.j.F. als verbindlich anerkannt; insbesondere die Bestimmungen zu § 12 Kundenanlage, § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage und § 17 Technische Anschlussbedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers³

¹ Der Wasseranschluss kann ohne rechtskräftig unterschriebene Fertigstellungsanzeige nicht erfolgen. Wenn die Installation abweichend vom Antrag auf „Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung“ erstellt wurde, ist ein neuer Antrag zu stellen.

² Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, dann ist auf der Rückseite die entsprechende Adresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Falls der Anschlussnehmer Bauleistender im Sinne des §13b Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 Umsatzsteuergesetz ist, dann ist dieser Anmeldung eine schriftliche Bestätigung hierüber beizulegen.

³Für einen Beauftragten/Bevollmächtigten ist die entsprechende Vollmacht vorzulegen.